



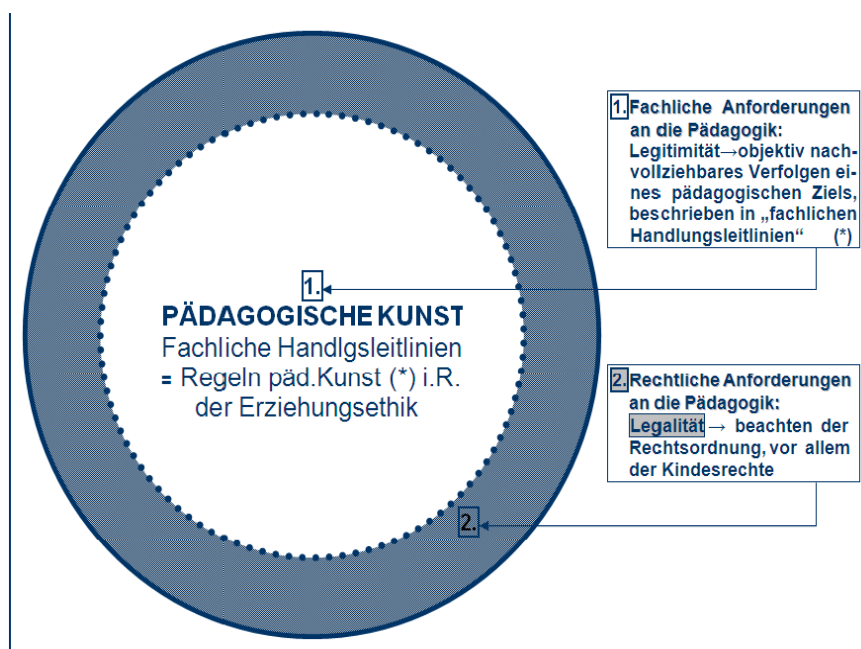
Pädagogik und Freiheitsentzug

- Fachlich- rechtliche Bewertung freiheitsentziehender Rahmenbedingungen -

I. Vorbemerkung

In der Erziehung sind Kindesrechte nicht nur unter dem Aspekt des Strafgesetzbuchs geschützt. Im Vorfeld des Strafrechts soll vielmehr nach unserer Rechtsordnung jede *Gewalt* unzulässig sein (*Ächtung von Gewalt in der Erziehung*/ § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB): so genannte *entwürdigende Maßnahmen*. Was aber ist darunter im Einzelnen zu verstehen ? Wie ist der Freiheitsentzug in der Pädagogik zuzuordnen ? Eine Antwort soll im Kontext einer fachlich- rechtlichen Bewertung gegeben werden, basierend auf dem „Projekt Pädagogik und Recht“.

Es liegt nahe, rechtliche Normen (Legalität) durch ebenfalls objektivierende fachliche Strukturen der Legitimität zu ergänzen und beides als Orientierungsrahmen für qualitativ- pädagogisches Verhalten zu betrachten: als vorgeschaltete fachliche Erziehungsgrenze, welche die rechtlich- normative Erziehungsgrenze ergänzt (s. nachfolgende Darstellung).



In diesem Kontext ist vorab festzustellen, dass der Freiheitsentzug in der Pädagogik der Rechtsordnung entspricht: § 1631b BGB. Die weitere Prüfung soll nun freilich in einem integriert fachlich-rechtlichen Rahmen konkretisiert werden: anhand des nachfolgenden „Prüfschemas zulässige Macht im päd. Alltag“.

Prüfschema Zulässige Macht im pädagogischen Alltag (a)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

1. Wird das Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* objektiv pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ *Pädagogische Schlüssigkeit (b)*? ja → Frage 2
 nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? ja → Frage 3
 nein → keine *Macht*
3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e)? ja → zul. *Macht*
 nein → Frage 4
4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (f)? ja → zul. *Macht*
 nein → unzulässige *Macht*

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) **Das Prüfschema ist nur bei Machtausübung anzuwenden:** nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen d. Willen d. Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch Machtausübung, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige Macht vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein päd. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv päd. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte- Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *pädagogische Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein solcher Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigten vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/ dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.

(e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen erforderlich (pädagogische Vereinbarung).

(f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des päd. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig sein*, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und eine andere für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige Macht vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung- bei Taschengeld von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Machtausübung* vor.

II. Anwendung des Prüfschemas auf das Thema „Freiheitsentzug in der Pädagogik“

1. Zu Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Ist die s.g. *geschlossene Unterbringung* objektiv pädagogisch begründbar, d.h. wird aus der Sicht einer externen neutralen Person objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (pädagogische Schlüssigkeit) ? Die Beantwortung im Rahmen des Prüfschemas kann dazu beitragen, die bisher ausschließlich auf der Ebene pädagogischer Haltung in subjektiver Kindeswohlinterpretation geführte Pro- und Contra- Diskussion zu versachlichen. In dieser Diskussion wird zum Teil argumentiert, die Präsenz eines Kindes/ Jugendlichen sei wichtig, um überhaupt pädagogisch einwirken zu können. Diese selbstverständliche Erkenntnis besagt aber nur, dass die Anwesenheit Voraussetzung jeder Pädagogik ist, keinesfalls bereits selbst pädagogischer Inhalt. Nur bei Anwesenheit einer/s Kindes/ Jugendlichen können pädagogische Ziele verfolgt werden. Auch durch Freiheitsentzug sichergestellte Anwesenheit ist folglich keine pädagogische Maßnahme, kein auf ein bestimmtes pädagogisches Ziel ausgerichteteres Verhalten. Letzteres wird vielmehr anhand des auf das/die/den einzelne/n Kind/ Jugendliche/n ausgerichteten Erziehungsbedarf im Einzelfall festgelegt. Erst insoweit geht es dann um pädagogische Ziele. Der Aufenthalt in einer Einrichtung - freiwillig oder im Freiheitsentzug - kann daher für sich genommen für die Pädagogik nicht zielführend sein. Ohne ein pädagogisches Konzept beinhaltet er lediglich den Status des Verwahrens.

Eine abschließende Beantwortung der Frage, ob Freiheitsentzug bzw. Pädagogik unter freiheitsentziehenden Bedingungen objektiv nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen kann, soll unter Berücksichtigung der **Pro- und Contra- Diskussion zum Thema *geschlossene Unterbringung*** gegeben werden.

Diese lässt sich verkürzt wie folgt zusammenfassen (ARD- Sendung *Kontraste*/ 24.10.2013 / <http://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste-vom-26-09-2013/umstritten--geschlossene-heime-fuer-kinder-und-jugendliche.html>):

- **CONTRA:** Prof. Friedhelm Peters, Erziehungswissenschaftler Fachhochschule Erfurt: *In einer geschlossenen Einrichtung lernt man, dort zurechtzukommen, sich mit s.g. Stufenplänen zu arrangieren. Man lernt oberflächliche Anpassung, nicht aber, mit normativen Vorgaben reflektiert umzugehen.* Im Einzelnen z.B. VPE e.V. Schleswig- Holstein: *für in der Heimerziehung Tätige ist die Betreuung der besonders „schwierigen“ Kinder und Jugendlichen zu einer großen, mit unter kaum noch zu tragenden Herausforderung geworden, deren Bewältigung jedoch nicht im Wegschließen zu finden ist. Geschlossene Unterbringung als Strukturmerkmal stationärer Kinder- und Jugendhilfe ist weder theoretisch hinreichend fundiert noch durch in der Praxis zu verzeichnende Erfolge empirisch bestätigt. Bisläng kann weder vorab noch im Nachhinein positiv festgestellt werden, dass Freiheitsentzug für das Erreichen pädagogischer Kernziele sinnvoll bzw. voraussetzend ist. Demzufolge dient GU offensichtlich primär dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft vor besonders schwierigen Kindern/ Jugendlichen und scheint weniger Hilfe und Schutz für die Kinder/Jugendlichen zu sein. Das entspricht sowohl einem pädagogischen Missbrauch als auch einem Rechtsmissbrauch (???). Hier erfolgt Einsperren/ Strafe unter dem verharmlosenden Deckmantel der Erziehung. Eine zentrale Forderung an die stationäre Kinder- und Jugendhilfe gilt der Verbesserung der Betreuungskontinuität sowie der Fähigkeit, mit dem Kind/ Jugendlichen verlässlich und belastbar in Kontakt zu treten, lebensweltorientierte Hilfen anzubieten und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Natürlich müssen wir uns grundsätzlich fragen, was präventiv getan werden muss, damit unsere Kinder erst gar nicht so schwierig werden. Heimerziehung darf sich im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht daran hindern lassen, sich so qualifiziert zu entwickeln, dass sie auf die geschlossene Unterbringung als Interventionsform, „die helfen soll, wenn nichts mehr hilft“, verzichten kann* (Bemerkung: diese Meinung ordnet irrtümlicherweise den Freiheitsentzug als

Maßnahme der Erziehung ein; das ist falsch, da er ein juristisches Instrument der Gefahrenabwehr ist/ s. unten).

- PRO: Sabine Bauer, stellvertretende Leiterin Mädchenheim Gauting: *Einem 3-, 4-jährigen sagt man ganz klar nein und setzt eine Grenze. Bei Jugendlichen in der Form eigentlich nicht mehr, aber was mache ich mit einem Jugendlichen, der diese Grenze braucht? Wie gebe ich ihm die? Der braucht keine Freiheit, die hatte er die ganze Zeit in der einen oder anderen Form. Er braucht Halt, er braucht Orientierung, er braucht Sicherheit!*

Die entscheidende Frage lautet also: kann Freiheitsentzug eine pädagogische Grenzsetzung sein?

Grenzsetzungen, die ein pädagogisches Ziel verfolgen, sind als *pädagogische Grenzsetzung* einzustufen. Freiheitsentzug ist seiner Natur nach aber ein juristisches Instrument der Gefahrenabwehr: bei *Eigen- oder Fremdgefährdung* eines Kindes/ Jugendlichen (§ 1631b BGB). Ein fachlich-pädagogischer Bezug findet sich im SGB VIII nur im Kontext der grundgesetzlich notwendigen richterlichen Genehmigung (*Inobhutnahme*/ § 42 V SGB VIII). Da im SGB VIII dem Freiheitsentzug keine inhaltlich- pädagogische Ausrichtung zugeordnet ist, darüber hinaus kein pädagogisches Ziel erkennbar, das erreicht werden könnte, kann nur von mechanischer Grenzsetzung mittels Abschließen gesprochen werden, nicht von *pädagogischer Grenzsetzung*. Vor allem ist der Freiheitsentzug nicht geeignet, ein/e/n Kind/ Jugendliche/n zu beruhigen (zu sich kommen) und insoweit pädagogisch begründbar zu sein. Wegschließen - auch kurzfristig oder in einem speziellen *Beruhigungsraum* - ist ultima ratio, um einer *Eigen- oder Fremdgefährdung* der/s Kindes/ Jugendlichen zu begegnen, es entzieht sich jeder pädagogischen Begründung. Die Nutzung eines *Beruhigungsraumes* kann nur in Anwesenheit der/s PädagogIn ein pädagogisches Ziel verfolgen, weil nur dann pädagogische Prozesse denkbar sind.

Im Ergebnis ist demnach festzustellen, dass Freiheitsentzug pädagogisch nicht begründbar sind. Es sind dies Rahmenbedingungen, innerhalb derer Pädagogik gelebt wird.

2. Frage 4: Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig begegnet wird

Durch § 1631b BGB wird verdeutlicht, dass die Frage 4 ausschließlich rechtliche Relevanz hat: *Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung... Eine Unterbringung d. Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie z. Wohl d. Kindes, insbesondere¹ zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist u. der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne d. Genehmigung ist d. Unterbringung nur zulässig, wenn mit d. Aufschiebung Gefahr verbunden ist; d. Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.*

Das bedeutet, dass Pädagogik unter Freiheitsentzug bei *Selbst- oder Fremdgefährdung* zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist Freiheitsentzug zulässige Macht. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist nach § 1631b BGB auch zu fordern, dass *der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen* (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie/ medizinische Indikation des § 39 SGB V) *begegnet werden kann*. Da der im Einzelfall entsprechend § 1631b BGB zulässige Freiheitsentzug auch geeignet sein muss, wird zugleich vorausgesetzt, dass das in die Freiheit der/s

¹ Verfassungsrechtlich ist das *insbesondere* fragwürdig, erweckt es doch den Eindruck, dass Freiheitsentzug neben Selbst- oder Fremdgefährdung auch aus anderen Gründen des Kindeswohls in Betracht kommt. Nur wird insoweit der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls nicht ausreichen, um in das Freiheitsrecht einer/s Minderjährigen einzugreifen. Das für den Rechtsstaat grundlegende *Bestimmtheitsgebot* (Art 20 III GG) verpflichtet den Staat zur hinreichend genauen Formulierung jeglicher Eingriffe in Bürgerrechte (hier des Freiheitsrechts).

Minderjährigen intensiv eingreifende Aufsichtsinstrument des Freiheitsentzugs pädagogisch aufgearbeitet wird: einerseits der rechtliche Hintergrund dem Kind/ der/dem Jugendlichen verständlich erläutert, andererseits im Team besprochen wird, mit welchem pädagogischen Konzept erfolgreich gearbeitet bzw. wie mit grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags umgegangen wird. Die für die Rechtmäßigkeit wichtige Frage der Eignung des Freiheitsentzugs lässt sich nur dann positiv beantworten, wenn ein schlüssiges Konzept pädagogische Erfolge stützen kann, vor allem die/ der PädagogIn den für die/den Minderjährigen als widersprüchlich empfundenen Doppelauftrag der Erziehung und der Aufsicht nachvollziehbar lebt. Nur dann besitzt die/der PädagogIn die nötige Glaubwürdigkeit, um pädagogische Erfolge zu erzielen. Bei Freiheitsentzug ist ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist, dass der junge Mensch den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Glaubwürdig handelt die/ der PädagogIn- wie bereits dargelegt-, wenn sie/er die rechtlichen Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend dessen weitere Notwendigkeit überprüft und nachvollziehbar erklärt. Dies beinhaltet auch eine Zielorientierung in Bezug auf Lockerung oder Beendigung des Freiheitsentzuges. Im Rahmen des pädagogischen Prozesses kommt es darauf an, dass der Minderjährige erreichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Freiheitsentzug beendet werden. Das Konzept erfordert darüber hinaus Rollenklarheit im Doppelauftrag *Hilfe- Kontrolle*.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist Freiheitsentzug fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig.

3. Ergebnis:

Freiheitsentzug ist unter den Voraussetzungen des § 1631b BGB zulässige Macht, wenn es darum geht, einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu begegnen. Freiheitsentzug ist also ein Instrument der Gefahrenabwehr, das sich einer pädagogischen Begründung verschließt. Um so schwieriger ist es, in einem solchen Setting pädagogische Ziele zu erfolgen.

In der Pro- und Contra- Diskussion darf also die Frage nicht lauten, ob Freiheitsentzug bejaht wird (Bemerkung: es handelt sich ja um ein Institut zivilrechtlicher Aufsichtspflicht). Vielmehr **ist folgende Frage zu stellen und zu beantworten:** *Wie kann unter freiheitsentziehenden Bedingungen pädagogisch gearbeitet, d.h. ein/e Kind/ Jugendliche/r pädagogisch erreicht werden? Wie kann ein/e PädagogIn im schwierigen Doppelauftrag Erziehen und Abschließen glaubwürdig bleiben?*

Pädagogik unter Freiheitsentzug findet im Setting der besonders zugespitzten Aufträge *Pädagogik* (Persönlichkeitsentwicklung) und *Zwang* (Aufsichtsverantwortung) statt. Erforderlich sind spezifische pädagogische Konzepte, die - trotz des geschlossenen Rahmens - zielführende pädagogische Eignung verkörpern. Ob das der Fall ist, bleibt im Einzelfall zu prüfen. In bestimmten Fällen könnten also geschlossene Gruppen eine pädagogische Chance bieten.

- Zu im Freiheitsentzug denkbar wirksamen pädagogischen Konzepten kann auf die Studie des Deutschen Jugendinstituts/ DJI hingewiesen werden *Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe*“/ 2010/ DJi . Darin ist folgende Schlussfolgerung enthalten: *Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass Geschlossenheit, Abschottung nach außen und geringe Partizipationsmöglichkeiten den Erziehungsprozess und den Aufbau pädagogischer Beziehungen zumindest am Anfang für die große Mehrzahl der Jugendlichen sehr erschweren. Das Paradoxon, durch Freiheitsentzug zur Freiheit erziehen zu wollen, kann nur dann produktiv aufgelöst werden, wenn die Jugendlichen ihrerseits paradox reagieren und die Zwangsangebote quasi freiwillig annehmen.*

Freiheitsentzug kann also insbesondere dann positive und zum Teil auch dauerhafte Effekte aufweisen, wenn Jugendliche dieses Setting als Hilfe für sich anerkennen und mitgestalten. Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme ist, dass siedie drastische Grenzsetzung durch den Freiheitsentzug als Chance nutzen lernen, für sich etwas zu erreichen. Dazu müssen sie ihren anfänglichen Widerstand zumindest teilweise aufgeben und das Angebot, sich die Freiheit schrittweise zurück zu erobern, als eine Bewährungsprobe annehmen können“.

- Mit anderen Worten: der freiheitsentziehende Rahmen stationärer Erziehungshilfe ist zwar für sich betrachtet nicht geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Dennoch kann er über die Brücke einer pädagogischen Vereinbarung Teil eines pädagogischen Prozesses sein, indem ihn der betroffene junge Mensch als Chance begreift. Bei Freiheitsentzug ist somit ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist, dass der junge Mensch den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Auch setzt ein unter freiheitsentziehenden Bedingungen praktiziertes Konzept voraus, dass das Kind/ der/die Jugendliche den eigenen Willen nicht nur auf Autonomie ausgerichtet hat, d.h. darauf die Einrichtung zu verlassen, vielmehr auch ein Wille erkennbar ist, sich mit dem pädagogischen Angebot zu befassen. Fehlt diese Ambivalenz ist kein geeigneter Prozess denkbar, der ein pädagogisches Ziel verfolgen könnte. D.h. es fehlt die fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität: das Kind/ der/die Jugendliche ist pädagogisch nicht erreichbar, der Freiheitsentzug ist nach Absprache mit entscheidungsverantwortlichen Sorgeberechtigten und genehmigungszuständigen Richtern (§ 1631b BGB) zu beenden. Das Konzept erfordert darüber hinaus Rollenklarheit im Doppelauftrag *Hilfe - Kontrolle*. Glaubwürdig handelt die/ der PädagogIn insbesondere, wenn sie/er dem Kind/ Jugendlichen die rechtlichen Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend dessen weitere Notwendigkeit überprüft und erklärt. Diese grundlegenden pädagogisch- konzeptionellen Aussagen beachtend fällt dem Freiheitsentzug im Fokus des Themas *Machtmissbrauch in der Heimerziehung* eine hervorgehobene Bedeutung zu, auch wenn zur Zeit bundesweit nur ca. 360 geschlossene Plätze vorhanden sind, aufgrund gesellschaftlicher Erwartungen freilich mit steigender Tendenz. Die Bedeutung resultiert insbesondere aus erheblichen Grauzonen in der gelebten Abgrenzung Freiheitsentzug- Freiheitsbeschränkung und aus im Einzelfall nur schwer zu lösenden Zielkonflikten zwischen Erziehung einerseits und Kontrolle durch verschlossene Türen andererseits (Bemerkung: im Unterschied zum Freiheitsentzug ist die Freiheitsbeschränkung i.d.R. pädagogisch begründbar).